

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 185/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juni 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin das Recht auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für die Zeit ab April 1998 auf Grund eines spätestens im Juli 1992 eingetretenen Versicherungsfalles zusteht. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 23. Juni 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Soweit die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG rügt, genügt ihr Vorbringen nicht den gesetzlichen Anforderungen, die an die Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels zu stellen sind.
- 4 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe ihrem in der mündlichen Verhandlung am 23. Juni 2005 gestellten Beweisantrag, zu den schriftlichen Aussagen der Sozialarbeiterinnen S. vom 3. Januar 2005 und Sü. vom 21. Februar 2005 durch Einholung eines sozialmedizinischen Gutachtens weiteren Beweis zu erheben, ohne hinreichende Begründung nicht stattgegeben.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Bei dem Beweisantrag muss es sich um einen solchen handeln, der den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) gerecht wird. Diesem Erfordernis genügt der von der Klägerin benannte Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht. Gemäß § 403 ZPO ist ein solcher Beweis "durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte" anzutreten. Solche Punkte hat die Klägerin in ihrem Antrag nicht aufgeführt. Der Antrag ist daher lediglich als Beweisanregung, nicht aber als ein den Anforderungen der ZPO genügender Beweisantrag zu werten. Schon deshalb hat sie die Rüge des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß erhoben.
- 6 2. Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Rechts auf rechtliches Gehör - einfachgesetzlich ausgestaltet in den §§ 62, 128 Abs 2 SGG - geltend macht, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht, aus welchen Gründen das LSG dieses Recht verletzt haben könnte.

- 7 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)